



1/52

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

8. August 1946.

Nr. 4065.

I. Die Einwohnergemeinde Solothurn hat in der Zeit vom 24. Mai bis 24. Juni 1946 den Bebauungsplan "Wohnquartier Loretostrasse" vorschriftsgemäss öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Innert nützlicher Frist sind keine Einsprachen dagegen eingegangen. Der Gemeinderat genehmigte in der Folge den Plan mit Beschluss vom 28. Juni 1946 und unterbreitete ihn dem Regierungsrat zur Genehmigung.

II. In Verbindung mit dem Bebauungsplan ist als Bestandteil und Ergänzung desselben folgende spezielle Bauordnung für das Wohnquartier an der obern Loretostrasse beschlossen worden:

"Zur Erzielung eines städtebaulich harmonischen Villenquartiers werden für das Quartier an der Loretostrasse folgende Bestimmungen aufgestellt:

1. Für die Ueberbauung dieses Quartiers ist der spezielle Bebauungsplan richtungsgebend, besonders in Bezug auf die gegenseitige Stellung und die gegenseitige Distanz der Häuser.
2. Es ist nur zweigeschossige ^{nicht} ~~Bebauung~~ (Parterre und 1. Stock) vorgesehen. Dachausbauten sind ^{nicht} zulässig, jedoch Zimmer in den Dachgiebeln.
3. Es dürfen nur dunkel engobiierte Ziegel verwendet werden.
4. Vorgeschriebene Dachform: Satteldächer (Giebelrichtung Ost-West), 30°- 45° Neigung. Dito für Garagen.
5. Die Farben der Häuser sollen unauffällig sein und sich dem Landschaftsbild einordnen. In Frage kommen, gebrochene weisse bis warmgraue Töne. Die Farbmuster sind da. Hochbauamt der Stadt Solothurn vorzulegen.
6. Die Einfriedigungen sind für das Quartier einheitlich auszuführen in Form eines einfachen Holzzaunes.
7. Die Architekten haben ^{sich} bei allfälligen Unklarheiten in der Auffassung mit dem Hochbauamt der Stadt Solothurn zu verständigen.

III. Die spezielle Bauordnung entspricht den vom Hochbauamt ausgearbeiteten Weisungen für die Anlegung neuzeitlicher Bebauungspläne. Der vorgelegte Bebauungsplan und die dazugehörige Bauordnung geben zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass und können ohne weiteres genehmigt werden.

IV. Es wird daher

beschlossen:

Dem vom Einwohnergemeinderat von Solothurn mit Beschluss vom 28. Juni 1946 gutgeheissenen Bebauungsplan "Wohnquartier Loretostrasse" mit spezieller Bauordnung wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr

Fr. 15.-

Publikationstaxe

Fr. 10.50

Total Fr. 25.50 (Staatskanzlei Nr. 9/158

5/367.B)

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:



Bau-Departement (3), mit Akten.

Tiefbauamt, mit 1 auf Leinwand aufgezogenen Planexemplar
und 1 speziellen Bauordnung.

Hochbauamt (2), mit dito.

Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn, mit dito und Einzahlungsschein.

Kreisbauamt I, Solothurn.

Kantonsbuchhaltung und Finanzkontrolle.

Amtsblatt (nur Dispositiv).

S P E Z I E L L E B A U O R D N U N G

=====

für das

Wohnquartier an der oberen Loretostrasse.

Zur Erzielung eines städtebaulich harmonischen Villenquartiers werden für das Quartier an der Loretostrasse folgende Bestimmungen aufgestellt:

1. Für die Ueberbauung dieses Quartiers ist der spezielle Bebauungsplan richtungsgebend, besonders in Bezug auf die gegenseitige Stellung und die gegenseitige Distanz der Häuser.
2. Es ist nur zweigeschossige Bebauung (Parterre und 1. Stock) vorgesehen. Dachausbauten sind nicht zulässig, jedoch Zimmer in den Dachgiebeln.
3. Es dürfen nur dunkel engobierte Ziegel verwendet werden.
4. Vorgeschriebene Dachform: Satteldächer (Giebelrichtung Ost-West), 30° - 45° Neigung. Dito für Garagen.
5. Die Farben der Häuser sollen unauffällig sein und sich dem Landschaftsbild einordnen. In Frage kommen: gebrochene weisse bis warmgraue Töne. Die Farbmuster sind dem Hochbauamt der Stadt Solothurn vorzulegen.
6. Die Einfriedigungen sind für das Quartier einheitlich auszuführen in Form eines einfachen Holzzaunes.
7. Die Architekten haben sich bei allfälligen Unklarheiten in der Auffassung mit dem Hochbauamt der Stadt Solothurn zu verständigen.

Solothurn, den 28. Juni 1946.

EINWOHNERGEMEINDE
DER STADT SOLOTHURN,
Der Statthalter: Der Stadtschreiber:

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

RECHENUNGSWESEN

1901

Rechnungsgegenstand

- 1. Die Bilanz der Bilanzperiode ist der Bilanzperiode zugeordnet.
- 2. Die Bilanz der Bilanzperiode ist der Bilanzperiode zugeordnet.
- 3. Die Bilanz der Bilanzperiode ist der Bilanzperiode zugeordnet.
- 4. Die Bilanz der Bilanzperiode ist der Bilanzperiode zugeordnet.
- 5. Die Bilanz der Bilanzperiode ist der Bilanzperiode zugeordnet.
- 6. Die Bilanz der Bilanzperiode ist der Bilanzperiode zugeordnet.
- 7. Die Bilanz der Bilanzperiode ist der Bilanzperiode zugeordnet.
- 8. Die Bilanz der Bilanzperiode ist der Bilanzperiode zugeordnet.
- 9. Die Bilanz der Bilanzperiode ist der Bilanzperiode zugeordnet.
- 10. Die Bilanz der Bilanzperiode ist der Bilanzperiode zugeordnet.

Rechnungsgegenstand

Rechnungsgegenstand

Rechnungsgegenstand